

Bericht über die Prüfung der Abspaltung

von Teilen des Vermögens der

Allgeier SE,

München

auf die

Nagarro SE,

München

nach § 125 i.V.m. §§ 9ff. UmwG

August 2020

Inhalt

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung	3
3. Darstellung der beabsichtigten Strukturmaßnahme	6
4. Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags	8
4.1. Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben	8
4.1.1. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).....	8
4.1.2. Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG).....	8
4.1.3. Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)	9
4.1.4. Einzelheiten zur Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)	10
4.1.5. Zeitpunkt der Bilanzgewinnanteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)	11
4.1.6. Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).....	11
4.1.7. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG).....	12
4.1.8. Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	13
4.1.9. Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG).....	14
4.1.10. Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)	15
4.1.11. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG).....	15
4.2. Richtigkeit der fakultativen Regelungen.....	15
5. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses	16

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Beschluss des Landgerichtes München I vom 25. Februar 2020 sowie der bezüglich der zu übertragenden Vermögensteile korrigierende Beschluss vom 19. Juni 2020 zur Bestellung der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum gemeinsamen Spaltungsprüfer des zwischen der Allgeier SE als übertragenden Gesellschaft und der Nagarro SE als übernehmenden Gesellschaft abzuschließenden Spaltungsvertrages gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 9 Abs. 1, 10 UmwG
- Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abspaltungsvertrag	Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE vom 14. August 2020 (UR-Nr. F-4092/2020 und F-4091/2020 des Notars Dr. Sebastian Franck)
Abszuspaltendes Vermögen	Beteiligung der Allgeier SE an der Allgeier Connect AG, bestehend aus insgesamt 50.000 auf den Namen lautenden Stückaktien, sowie sämtliche von der Allgeier SE an der Nagarro SE gehaltenen 120.000 Stückaktien
AG	Aktiengesellschaft
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR	Euro
ff./f.	Fortfolgende
gem.	gemäß
Gemeinsamer Spaltungsbericht	Gemeinsamer Spaltungsbericht der Vorstände der Allgeier SE, München, und der Nagarro SE, München, über die Abspaltung sämtlicher Geschäftsanteile an der Allgeier Connect AG gem. § 127 S. 1 UmwG vom 14. August 2020
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Abteilung B des deutschen Handelsregisters
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
S.	Seite
Schlussbilanz	durch die LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüfte Jahresbilanz der Allgeier SE zum 31. Dezember 2019
SE	Societas Europaea (Aktiengesellschaft in der europäischen Union)
sog.	sogenannte/r
übernehmende Gesellschaft	Nagarro SE, München
übertragende Gesellschaft	Allgeier SE, München
UmwG	Umwandlungsgesetz
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
Zuteilungsverhältnis	Umtauschverhältnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1 Die

Allgeier SE, München,

(nachfolgend auch „übertragende Gesellschaft“)

beabsichtigt, Teile ihres Vermögens im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die

Nagarro SE, München,

(vormals Blitz 20-361 SE bzw. Allgeier Project SE,

nachfolgend auch „übernehmende Gesellschaft“)

gegen Gewährung von Aktien der Nagarro SE gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG zu übertragen.

2 Auf gemeinsamen Antrag der Vorstände der Allgeier SE und der Nagarro SE hat uns das Landgericht München I mit Beschluss vom 25. Februar 2020, korrigiert am 19. Juni 2020, zum gemeinsamen Spaltungsprüfer des zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft abzuschließenden Spaltungsvertrages gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 9 Abs. 1, 10 UmwG ausgewählt und bestellt (Anlage 1).

3 Die Vorstände der Allgeier SE und der Nagarro SE haben am 14. August 2020 einen Abspaltungs- und Übernahmevertrag (nachfolgend auch „Abspaltungsvertrag“) geschlossen (UR-Nr. F-4092/2020 und F-4091/2020 des Notars Dr. Sebastian Franck). Die Abspaltung umfasst demnach die gesamte Beteiligung der Allgeier SE an der Allgeier Connect AG, bestehend aus insgesamt 50.000 auf den Namen lautenden Stückaktien, sowie sämtliche von der Allgeier SE an der Nagarro SE gehaltenen 120.000 Stückaktien (nachfolgend auch „abzuspaltendes Vermögen“).

4 Die Hauptversammlung der Allgeier SE soll am 24. September 2020 gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG über die Zustimmung zum Abspaltungsvertrag beschließen. Am selben Tag soll die Allgeier SE in ihrer Funktion als Alleinaktionärin der Nagarro SE über die Zustimmung zum Abspaltungsvertrag beschließen.

5 Die Übertragung der abzuspaltenden Vermögensteile erfolgt im Verhältnis zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 0.00 Uhr (nachfolgend auch „Abspaltungstichtag“). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE die Handlungen, die das abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen.

6 Basis unserer Arbeiten waren insbesondere folgende Unterlagen:

- Abspaltungsvertrag nebst Anlagen vom 14. August 2020 (UR-Nr. F-4092/2020 und F-4091/2020 des Notars Dr. Sebastian Franck) sowie die vorangegangenen Entwürfe;
- Gemeinsamer Spaltungsbericht der Vorstände der Allgeier SE, München, und der Nagarro SE, München, über die Abspaltung sämtlicher Geschäftsanteile an der Allgeier Connect AG gem. § 127 S. 1 UmwG vom 14. August 2020 (nachfolgend auch „gemeinsamer Spaltungsbericht“) sowie die vorangegangenen Entwürfe;
- Durch die LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüfte Jahresbilanz der Allgeier SE zum 31. Dezember 2019 (nachfolgend auch „Schlussbilanz“ gem. § 125 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG);

- Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2020;
 - Depotauszüge der Allgeier SE und der Allgeier Nagarro Holding GmbH über die bei Abschluss des Abspaltungsvertrags gehaltenen eigenen Aktien;
 - Handelsregisterauszüge der Nagarro SE, der Allgeier SE und der Allgeier Connect AG;
 - Satzungen der Nagarro SE und der Allgeier SE in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abspaltungsvertrages aktuellen Fassung; ergänzend die vom Aufsichtsrat der Allgeier SE am 11. August 2020 beschlossene, aber noch nicht im Handelsregister eingetragene Anpassung der Satzung der Allgeier SE.
- 7 Alle erbetenen Auskünfte sind uns erteilt worden. Die Vorstände der Nagarro SE und der Allgeier SE haben uns gegenüber eine gemeinsame Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass die uns vorgelegten Unterlagen sowie die gegebenen Erläuterungen und Auskünfte vollständig und richtig sind.
- 8 Wir haben unsere Prüfung nach unserer gerichtlichen Bestellung aufgenommen und – mit Unterbrechungen – bis zum Datum dieses Prüfungsberichtes in unseren Geschäftsräumen in Düsseldorf durchgeführt.
- 9 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Jahres- bzw. Konzernabschlüsse oder der Geschäftsführungen der beteiligten Gesellschaften vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand einer Spaltungsprüfung gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 9 Abs. 1, 10 UmwG.
- 10 Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für einen einzelnen fahrlässig verursachten Schadensfall i. V. m. § 11 Abs. 2 UmwG nach § 323 Abs. 2 HGB. Bei einer Verwendung unseres Berichts für andere als dem Auftrag zugrunde liegende Zwecke ist dafür Sorge zu tragen, dass auch in diesen Fällen die vorgenannten Allgemeinen Auftragsbedingungen Anwendung finden.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung

11 Gegenstand der Spaltungsprüfung ist gemäß § 125 S. 1 i.V.m. §§ 9, 60 UmwG der Abspaltungsvertrag. Dieser ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit der in ihm enthaltenen Angaben zu prüfen.

12 Im vorliegenden Fall war der am 14. August 2020 notariell beurkundete Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Allgeier SE als übertragendem Rechtsträger und der Nagarro SE als übernehmendem Rechtsträger Prüfungsgegenstand.

13 Die Vollständigkeitsprüfung zielt auf die formelle und materielle Vollständigkeit des Abspaltungsvertrags, wobei sich die Prüfungshandlungen dabei zunächst auf die folgenden in § 126 Abs. 1 UmwG geforderten Angaben bezüglich des Inhalts des Abspaltungsvertrags zu erstrecken haben (Mindestinhalt):

- den Namen oder die Firma und der Sitz der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger;
- die Vereinbarung über die Übertragung der Teile des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers jeweils als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften an dem übernehmendem Rechtsträger;
- das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung oder Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmendem Rechtsträger;
- die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers oder über den Erwerb der Mitgliedschaft bei dem übernehmendem Rechtsträger;
- den Zeitpunkt, von dem an diese Anteile oder die Mitgliedschaft einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch;
- den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag);
- die Rechte, welche der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
- jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt wird;
- die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile;
- die Aufteilung der Anteile oder Mitgliedschaften jedes der beteiligten Rechtsträger auf die Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers sowie der Maßstab für die Aufteilung;
- die Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

- 14 Fakultative Bestandteile des Abspaltungsvertrags können in Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht nicht auf Vollständigkeit geprüft werden, unterliegen aber im Rahmen der Spaltungsprüfung als Vertragsbestandteile der Richtigkeitskontrolle.
- 15 Mit der Richtigkeitsprüfung soll beurteilt werden, ob die Aussagen im Abspaltungsvertrag bzw. dessen Entwurf sachlich zutreffen und in sich widerspruchsfrei sind. Maßgeblich ist, dass der dem Abspaltungsvertrag zu Grunde gelegte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht sowie ggf. die Prognosen und Einschätzungen plausibel sind. Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Abspaltungsvertrag. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit und/oder Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf im Prüfungsbericht hinzuweisen.
- 16 Materieller Kern der Spaltungsprüfung ist die Prüfung der Angemessenheit des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG. Dementsprechend ist der Prüfungsbericht nach §§ 125, 12 Abs. 2 UmwG mit einer Erklärung abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile und ggf. die Höhe der baren Zuzahlung oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist. Demnach ist im Prüfungsbericht anzugeben:
- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist,
 - aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,
 - welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigegeben worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.
- 17 Die Angemessenheit wird üblicherweise aus einem Wertverhältnis der beteiligten Rechtsträger abgeleitet.
- 18 Bei einer Abspaltung bleibt die Beteiligungssituation beim übertragenden Rechtsträger unverändert. Die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers tauschen keine Anteile, sondern erhalten vielmehr zusätzlich Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend daher statt von einem Umtauschverhältnis vom „Zuteilungsverhältnis“ gesprochen.
- 19 Da die Aktien an dem übernehmenden Rechtsträger von den Aktionären des übertragenden Rechtsträgers in demselben Verhältnis übernommen werden, wie sie an dem übertragenden Rechtsträger beteiligt sind (verhältniswährend), bedarf es keiner (vergleichenden) Unternehmensbewertung.
- 20 Vor diesem Hintergrund entfallen in unserem Prüfungsbericht Angaben zu vorgenommenen Bewertungen, deren methodischer Konsistenz und inhaltlicher Prämissen, der Ableitung zugrunde liegender Daten und der Plausibilität von Zukunftseinschätzungen sowie Angaben zu besonderen Schwierigkeiten der Bewertung. Entsprechend werden keine Ausführungen zu Sachverhalten, die in direktem Zusammenhang mit einer Unternehmensbewertung nach einem Zukunftserfolgswertverfahren wie etwa dem Ertragswertverfahren stehen, bzw. zum Börsenkurs gemacht.

- 21 Der unter dem 14. August 2020 datierende gemeinsame Spaltungsbericht der Vorstände der Allgeier SE und der Nagarro SE, in dem die Spaltung, der Abspaltungsvertrag und insbesondere das Bezugsverhältnis der Anteile bei der Abspaltung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden, ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Spaltungsprüfung. Es gehört auch nicht zu den Aufgaben des Spaltungsprüfers, die wirtschaftliche und geschäftspolitische Zweckmäßigkeit der Spaltung zu beurteilen. Soweit der gemeinsame Spaltungsbericht jedoch wesentliche Angaben über den Prüfungsgegenstand enthält, haben wir ihn im Rahmen unserer Prüfung verwendet.

3. Darstellung der beabsichtigten Strukturmaßnahme

- 22 Die **Allgeier SE** mit Sitz in München ist in dem Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 198543 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 11.289.000,00 und ist in 11.289.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt.
- 23 Die Allgeier SE hält bei Abschluss des Abspaltungsvertrags 105.351 eigene Aktien.
- 24 Die Allgeier SE ist die Führungsholding einer internationalen Technologie-Gruppe im Bereich Softwareentwicklung, Technologieberatung und IT- und Personal-Services.
- 25 Der Vorstand der Allgeier SE hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 5. November 2019 beschlossen, ihre Geschäftsaktivitäten im Bereich des Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäfts rechtlich zu verselbstständigen und zu diesem Zweck eine Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz auf die Nagarro SE vorzunehmen.
- 26 Die **Nagarro SE**, die nach Umsetzung der Abspaltung die börsennotierte Obergesellschaft des Geschäftsbereiches Nagarro werden soll, hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410 eingetragen. Sie ist bei Abschluss des Abspaltungsvertrags eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Allgeier SE und verfügt über ein Grundkapital in Höhe von EUR 120.000,00, eingeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien.
- 27 Zur Vorbereitung und Durchführung der geplanten rechtlichen Verselbstständigung hat die Nagarro SE die Geschäftsanteile an der Nagarro Holding GmbH sowie Anteile an weiteren Gesellschaften von der Allgeier Project Solutions GmbH, einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Allgeier SE, käuflich erworben. Der Gesamtkaufpreis betrug EUR 193.608.560,00 und wurde in voller Höhe bis zum 31. Dezember 2020 verzinslich gestundet. Die Kaufpreisforderung wurde von der Allgeier Project Solutions GmbH vollständig an die Allgeier SE veräußert und von dieser in voller Höhe in die Kapitalrücklage der Allgeier Connect AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingelegt. Ferner wurde eine weitere aus einer Beteiligungsveräußerung resultierende Forderung gegen die Nagarro Holding GmbH in Höhe von EUR 50.000.000,00 von der Allgeier SE in die Kapitalrücklage der Allgeier Connect AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingelegt. Schließlich wurden die Rechte an der Unionsmarke „Nagarro“ an die Allgeier Connect AG übertragen und in die Kapitalrücklage der Allgeier Connect AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingelegt.
- 28 Die **Allgeier Connect AG**, deren wesentliches Vermögen aus den im Rahmen der zuvor erläuterten Reorganisationsmaßnahmen eingelegten Forderungen gegen die Nagarro SE sowie Rechten an der Unionsmarke „Nagarro“ besteht, hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241940 eingetragen.
- 29 Nach Maßgabe des am 14. August 2020 beurkundeten Abspaltungsvertrags spaltet die Allgeier SE ihre sämtlichen Geschäftsanteile an der Allgeier Connect AG sowie sämtliche von ihr gehaltenen Aktien der Nagarro SE im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Nagarro SE ab. Als Gegenleistung für diese Abspaltung werden den Aktionären der Allgeier SE Aktien der Nagarro SE im Verhältnis 1:1 zugeteilt, d. h. für je eine Aktie an der Allgeier SE erhalten Aktionäre der Allgeier SE eine Aktie der Nagarro SE.

- 30 Basierend auf dem bei Abschluss des Abspaltungsvertrags bestehenden Grundkapitals der Allgeier SE von EUR 11.289.000, das in 11.289.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt ist, und vor dem Hintergrund, dass die bei Spaltungsvertragsabschluss von der Gesellschaft gehaltenen 105.351 eigenen Aktien bis zum Wirksamwerden der Abspaltung verkauft werden sollen und zudem bis zum Wirksamwerden der Abspaltung noch insgesamt 93.513 Aktienoptionen ausgeübt und entsprechende Aktien ausgegeben sein werden, sollen den Aktionären der Allgeier SE als Gegenleistung für die Abspaltung 11.382.513 auf den Namen lautende Stückaktien der Nagarro SE gewährt werden (entsprechend 100 % des zukünftigen Grundkapitals), von denen 11.262.513 im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei der Nagarro SE geschaffen und 120.000 Stückaktien im Zuge der Abspaltung an die Nagarro SE übertragen werden.
- 31 Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen die Aktien der Nagarro SE zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

4. Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags

4.1. Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben

4.1.1. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

32 Firma und Sitz der übertragenden Allgeier SE und der übernehmenden Nagarro SE werden im Abspaltungsvertrag vollständig und richtig i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG angegeben und entsprechen den Eintragungen, die bei dem Amtsgericht München geführten Handelsregistern. Damit nennt der Abspaltungsvertrag zutreffend die an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften mit den erforderlichen Angaben.

4.1.2. Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

33 Gemäß Ziffer 1 des Abspaltungsvertrags überträgt die Allgeier SE im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG den in Ziffer 5 des Abspaltungsvertrags spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die Nagarro SE als übernehmenden Rechtsträger; als Gegenleistung wird den Aktionären der Allgeier SE gemäß Ziffer 10 des Abspaltungsvertrags Aktien der Nagarro SE gewährt (verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme). Die Übertragung im Wege der Abspaltung führt zu einer sogenannten partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.

34 Diese Vereinbarung bestimmt zutreffend den Übergang eines Teils des Vermögens der Allgeier SE durch Abspaltung zur Aufnahme auf die Nagarro SE.

35 Das nach Ziffer 5 des Abspaltungsvertrags abzuspaltende Vermögen besteht aus

- der gesamten, von der Allgeier SE gehaltenen Beteiligung an der Allgeier Connect AG, bestehend aus 50.000 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 sowie aus
- sämtlichen von der Allgeier SE an der Nagarro SE gehaltenen 120.000 Stückaktien.

36 Die Abspaltung erfolgt jeweils unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttungen für die übertragenen Beteiligungen für die Zeit ab dem Abspaltungstichtag.

37 Ausweislich der uns vorgelegten Unterlagen sind die Angaben bzgl. des abzuspaltenen Vermögens sachlich zutreffend.

4.1.3. Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)

- 38 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt ausweislich der vom Aufsichtsrat der Allgeier SE am 11. August 2020 beschlossenen, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen Anpassung der Satzung EUR 11.289.000,00 und ist in 11.289.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Das Grundkapital gemäß der derzeit aktuellen Fassung der Satzung vom 28. Juni 2019 lautet noch EUR 11.086.513,00 und ist in 11.086.513 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Aufgrund der in 2019 erfolgten Ausübung von insgesamt 202.487 Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm bzw. dem bedingten Kapital 2010 wurde die Satzung hinsichtlich des durch die entsprechende Aktienaussgabe erhöhten Grundkapitals angepasst.
- 39 Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abspaltungsvertrags haben Berechtigte unter den von der Allgeier SE aufgelegten Aktienoptionsprogrammen bereits weitere 9.513 Aktienoptionen, auf die noch keine Aktien ausgegeben worden sind, verbindlich ausgeübt und zudem verbindlich erklärt, bis zum Wirksamwerden der Abspaltung weitere 84.000 Aktienoptionen auszuüben.
- 40 Die Allgeier SE hält derzeit 105.351 eigene Aktien. Gemäß des Abspaltungsvertrags ist beabsichtigt, diese eigenen Aktien bis zum Wirksamwerden der Abspaltung nach diesem Abspaltungsvertrag vollständig zu veräußern.
- 41 Ausgehend von dem derzeitigen Grundkapital und unter Berücksichtigung, dass bis zum Wirksamwerden der Abspaltung insgesamt 93.513 Aktienoptionen ausgeübt und entsprechende Aktien ausgegeben sein werden und die Allgeier SE die derzeit gehaltenen eigenen Anteile veräußert hat, bestehen bei Wirksamwerden der Spaltung 11.382.513 zuteilungsberechtigte Aktien.
- 42 Nach Ziffer 10.1 des Abspaltungsvertrags erhalten die Aktionäre der Allgeier SE als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattendes Vermögens der Allgeier SE auf die Nagarro SE nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung verhältnismäßig und kostenfrei für je eine auf den Namen lautende Stückaktie an der Allgeier SE eine auf den Namen lautende Stückaktie an der Nagarro SE. Eine bare Zuzahlung wird nicht geleistet.
- 43 Die Nagarro SE hat vor der Abspaltung ein Grundkapital in Höhe von EUR 120.000,00, eingeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Ziffer 10.3 des Abspaltungsvertrags sieht vor, dass die Nagarro SE zur Durchführung der Abspaltung ihr Grundkapital um EUR 11.262.513,00 auf EUR 11.382.513,00 durch Ausgabe von 11.262.513 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Nagarro SE von jeweils EUR 1,00 erhöhen wird. Bei der Ermittlung des Erhöhungsbetrags wurde berücksichtigt, dass die als Teil des abzusplattendes Vermögens zu übertragenden, bereits ausgegebenen 120.000 Stückaktien an der Nagarro SE direkt und ohne Durchgangserwerb der Nagarro SE auf die Aktionäre der Allgeier SE übergehen.
- 44 Die Allgeier SE wird gemäß Ziffer 10.1 des Abspaltungsvertrags dafür Sorge tragen, dass am Vollzugsdatum die Zahl der insgesamt ausgegebenen Aktien der Allgeier SE 11.382.513 betragen und die Allgeier SE keine eigenen, nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten Aktien halten wird. Für den Fall, dass die Zahl der zuteilungsberechtigten Aktien der Allgeier SE aufgrund unvorhergesehener Umstände, insbesondere in Bezug auf die noch zu erfolgende Ausübung von Aktienoptionen gemäß der vorliegenden Verpflichtungserklärungen und die Veräußerung der derzeit gehaltenen eigenen Anteile, niedriger sein sollte als zum Zeitpunkt der Beurkundung dieser Vereinbarung angenommen, stellt Ziffer 10.3 des Abspaltungsvertrags fest, dass die Allgeier SE als Alleinaktionärin der Nagarro SE eine entsprechend geänderte Kapitalerhöhung beschließen wird, so dass die Aktionäre der Allgeier SE wie in Ziffer 10.1 bestimmt unverändert für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der Allgeier SE eine auf den Namen lautende Stückaktie der Nagarro SE erhalten.

- 45 Gemäß Ziffer 10.4 des Abspaltungsvertrags wird die Sacheinlage durch die Übertragung des abzuspal tenden Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch die Allgeier SE erbrachte Sacheinlage von der Nagarro SE übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der Nagarro SE gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.
- 46 Das Zuteilungsverhältnis beträgt daher vorliegend für alle Aktionäre 1:1. Nach Wirksamwerden der Abspaltung bleibt jeder Aktionär der Allgeier SE sowohl an der Allgeier SE als auch an der Nagarro SE mit der gleichen Anzahl von Aktien beteiligt. Der Anteilseignerkreis der Nagarro SE als übernehmendem Rechtsträger bleibt somit wirtschaftlich identisch mit demjenigen der Allgeier SE als übertragendem Rechtsträger, so dass es sich um eine verhältnismäßige Abspaltung handelt. Vorliegend war somit zutreffend keine vergleichende Unternehmensbewertung erforderlich.
- 47 Gemäß des Abspaltungsvertrags ist vorgesehen, dass unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der Nagarro SE zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden sollen; nach Ziffer 10.6 des Abspaltungsvertrags verpflichten sich daher die Allgeier SE und die Nagarro SE, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die hierzu noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Damit und im Hinblick auf die Rechtsformidentität der beteiligten Rechtsträger ist zutreffend nach § 125 i.V.m. § 29 UmwG den Aktionären der Allgeier SE keine Abfindung anzubieten. Auch insoweit ist eine Unternehmensbewertung des abgespaltenen Vermögens oder des übernehmenden Rechtsträgers nicht erforderlich.
- 48 Zusammenfassend stellen wir fest, dass Methode, Vorgehensweise und Ergebnis zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses sachgerecht, plausibel und angemessen sind und zu einer verhältnismäßigen Gewährung der Aktien der Nagarro SE an die Aktionäre der Allgeier SE führen.
- 49 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungsvertrag zum Zuteilungsverhältnis den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG.

4.1.4. Einzelheiten zur Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)

- 50 Die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile am übernehmenden Rechtsträger sind im Abspaltungsvertrag wie folgt geregelt:
- 51 Ausweislich Ziffer 10.5 des Abspaltungsvertrags hat die Allgeier SE die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der Nagarro SE und deren Aushändigung an die Aktionäre der Allgeier SE bestellt. Der Besitz der zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder ist angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE den Aktionären der Allgeier SE zu verschaffen. Die Bestellung des Treuhänders durch den übertragenden Rechtsträger ist nach §§ 125 S. 1, 71 Abs. 1 S. 1 UmwG vorgeschrieben.
- 52 Ziffer 15 des Abspaltungsvertrags regelt die Aufteilung der durch den Abschluss dieses Abspaltungsvertrags und seine Ausführung entstehenden Kosten zwischen den Vertragsparteien wie folgt: Die Allgeier SE trägt alle Kosten ihrer Hauptversammlung sowie der Anmeldungen zum und Eintragungen in das Handelsregister. Die Kosten für die Beurkundung des Abspaltungsvertrags und von Beratern und Banken für die Beratung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung sowie die Kosten des Spaltungsprüfers tragen die Allgeier SE und die Nagarro SE im Verhältnis 50 % zu 50 %. Alle übrigen Kosten, insbesondere der Hauptversammlungen der Nagarro SE sowie der Anmeldungen zum und Eintragungen in das Handelsregister der Nagarro SE, für weitere Prüfungen im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung zur

Durchführung des Abspaltungsvertrags und Nachgründungsvorgängen sowie im Zusammenhang mit der geplanten Börsenzulassung der Aktien der Nagarro SE, einschließlich Kosten von Beratern und Banken im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Nagarro SE, trägt die Nagarro SE. Durch den Abspaltungsvertrag oder im Zusammenhang mit seiner Umsetzung entstehende Steuern trägt diejenige Vertragspartei, die nach Maßgabe der jeweiligen Steuergesetze Steuerschuldner ist. Im Übrigen trägt jede Vertragspartei die bei ihr entstehenden Kosten selbst.

53 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungsvertrag zu den Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG.

4.1.5. Zeitpunkt der Bilanzgewinnteilhabe (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)

54 Nach Ziffer 10.2 des Abspaltungsvertrags sind die von der Nagarro SE zu gewährenden Aktien für das gesamte am 1. Januar 2020 begonnene Geschäftsjahr gewinnberechtigt.

55 Falls sich der Abspaltungstichtag gem. Ziffer 4 des Abspaltungsvertrags verschiebt, verschiebt sich nach Ziffer 10.2 des Abspaltungsvertrags auch der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den Beginn des Geschäftsjahres der Nagarro SE, in dem die Abspaltung wirksam wird.

56 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungsvertrag bzgl. des Zeitpunkts der Bilanzgewinnteilhabe den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG.

4.1.6. Spaltungstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

57 Nach Ziffer 2.1 des Abspaltungsvertrags erfolgt die Übertragung des abzusplittenden Vermögens im Verhältnis zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 0.00 Uhr („Abspaltungstichtag“). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Allgeier SE, die das abzusplittende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen.

58 Der Spaltungstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden Allgeier SE zum 31. Dezember 2019 (Ziffer 3.2 des Abspaltungsvertrags) sachlich zutreffend unmittelbar nach.

59 Für den Fall, dass die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 10. Februar 2021 in das Handelsregister der Allgeier SE bei dem Amtsgericht München eingetragen worden sein sollte, verschiebt sich der Abspaltungstichtag auf den 1. Januar 2021, 0.00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 10. Februar des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Abspaltungstichtag entsprechend jeweils um ein Jahr (Ziffer 4 des Abspaltungsvertrags).

60 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungsvertrag zum Spaltungstichtag den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG.

4.1.7. **Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)**

- 61 Die nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG anzugebenden Rechte, welche die Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen, sind in Ziffer 11 des Abspaltungsvertrags geregelt.
- 62 Die Allgeier SE hat Mitgliedern des Vorstands der Allgeier SE sowie einem Geschäftsführer einer Allgeier Konzerngesellschaft Aktienoptionen auf den Erwerb von Aktien an der Allgeier SE im Rahmen aktienbasierter Vergütungsprogramme bzw. von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gewährt. Dabei bestehen unter dem Aktienoptionsplan 2010 aktuell noch 147.513 und bis zum Wirksamwerden der Abspaltung – unter Berücksichtigung der bereits ausgeübten bzw. aufgrund vorliegender Verpflichtungen bis dahin noch auszuübender 93.513 Aktienoptionen – 54.000 Aktienoptionen, während unter dem Aktienoptionsplan 2014 derzeit noch 140.000 Aktienoptionen bestehen.
- 63 Nach Ziffer 11.2 des Abspaltungsvertrags sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden, um den Inhabern der Aktienoptionen im Falle einer Abspaltung gleichwertige Rechte einzuräumen:
- Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Allgeier SE vor Wirksamwerden der Abspaltung den als Anlage 11.2 (a) dem Abspaltungsvertrag beigefügten Beschluss zur Änderung der den Aktienoptionsplänen 2010 und 2014 zugrundeliegenden Ermächtigungsbeschlüsse fasst. Hierdurch werden die relevanten Ausübungsparameter der von der Allgeier SE ausgegebenen Aktienoptionen, insbesondere bzgl. des Ausübungspreises/Erfolgsziels und der Ausübungsbeschränkung, anhand einer Formel unter Heranziehung der Börsenkurse der Allgeier SE und der Nagarro SE nach Wirksamwerden der Abspaltung angepasst.
 - Gemäß Ziffer 11.2 (b) des Abspaltungsvertrags wird bei der Nagarro SE eine identische Anzahl an Aktienoptionen an die Berechtigten ausgegeben. Hierzu verpflichtet sich die Allgeier SE als Alleinaktionärin der Nagarro SE vor Wirksamwerden der Abspaltung die als Anlage 11.2 (b) dem Abspaltungsvertrag beigefügte Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen zu beschließen sowie ein zum Zwecke der Bedienung dieser Aktienoptionen verwendbares genehmigtes Kapital zu schaffen. Die Optionsbedingungen werden dabei von der Hauptversammlung der Nagarro SE vorgegeben und enthalten alle notwendigen Regelungen, um – in Zusammenschau mit der Anpassung der Aktienoptionen bei der Allgeier SE – gleichwertige Sonderrechte in der Nagarro SE zu schaffen.
- 64 In Ziffer 11.3 des Abspaltungsvertrags ist schließlich festgehalten, dass darüber hinaus keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden und auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift vorgesehen sind (sogenannte Negativerklärung). Nach den uns erteilten Auskünften ist die Gewährung weiterer besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG auch nicht beabsichtigt.
- 65 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungsvertrag zu Sonderrechten den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG.

4.1.8. Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

- 66 Die nach § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG anzugebenden besonderen Vorteile, die einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt werden, sind in Ziffer 12 des Abspaltungsvertrags aufgeführt.
- 67 Nach Ziffer 12.1 des Abspaltungsvertrags steht den Mitgliedern des Vorstands der Allgeier SE Herrn Carl Georg Dürschmidt und Herrn Dr. Marcus Goedsche gemäß ihrer derzeitigen Anstellungsverträge die Zahlung eines variablen Vergütungsbestandteils in Form einer auf dem Konzernergebnis vor Steuern der Allgeier SE basierenden Tantieme zu. Sowohl Herrn Carl Georg Dürschmidt als auch Herrn Dr. Marcus Goedsche wurde zugesagt, die Tantieme zukünftig auf Basis der Summe der Konzernergebnisse vor Steuern der Allgeier SE und der Nagarro SE zu ermitteln. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Höchstgrenzen der Tantieme, bleibt die Tantieme unverändert.
- 68 Ziffer 12.2 des Abspaltungsvertrags listet die Gremienposten auf, die Organmitgliedern der Allgeier SE bei der Nagarro SE gewährt wurden und gibt - teilweise mit Verweis auf die dem Abspaltungsvertrag als Anlage 13.1 beigefügte Satzung - entsprechende Erläuterungen zu der Vergütungsstruktur.
- 69 Soweit die Nagarro SE nach Börseneinführung aktienbasierte Vergütungsprogramme für die Mitglieder des Vorstandes aufsetzen wird, stellt Ziffer 12.3 des Abspaltungsvertrags klar, dass auch Herr Manas Fuloria, derzeit Mitglied des Vorstands der Nagarro SE und der Allgeier SE, nach näherer Maßgabe der noch festzulegenden Bedingungen daran teilnehmen können wird. Daneben soll Herr Manas Fuloria, der derzeit neben weiteren Personen wirtschaftlich an der Nagarro Holding GmbH beteiligt ist, für den Fall, dass im Nachgang zur Spaltung den wirtschaftlich Beteiligten angeboten werden sollte, ihre wirtschaftliche Beteiligung in eine – physische oder virtuelle – Beteiligung bei der Nagarro SE zu überführen, dieses Angebot auch unterbreitet werden.
- 70 Im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Nagarro SE wird beabsichtigt, eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen, in welche auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Allgeier SE und der Nagarro SE mit einbezogen werden. Bezüglich der persönlichen und sachlichen Ausgestaltung des Versicherungsschutzes einschließlich der Deckungssumme und der Versicherungsprämie und deren interner Verteilung werden sich die Parteien noch abstimmen (Ziffer 12.4 des Abspaltungsvertrags).
- 71 In Ziffer 12.5 des Abspaltungsvertrags ist schließlich festgehalten, dass darüber hinaus keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Vertragsparteien oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt werden und die Gewährung solcher Vorteile auch nicht vorgesehen ist (sogenannte Negativerklärung).
- 72 Darüber hinausgehende besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.
- 73 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungsvertrag zu Sondervorteilen den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

4.1.9. Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

- 74 Der Abspaltungsvertrag hat nach § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile unter Zuordnung zu dem übernehmenden Rechtsträger zu enthalten.
- 75 Nach Ziffer 5.1 des Abspaltungsvertrags überträgt die Allgeier SE ihre gesamte Beteiligung an der Allgeier Connect AG, bestehend aus 50.000 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 und sämtliche von ihr an der Nagarro SE gehaltenen 120.000 Stückaktien auf die Nagarro SE.
- 76 Die Übertragung erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die übertragenen Beteiligungen für die Zeit ab dem Abspaltungstichtag (Ziffer 5.2 des Abspaltungsvertrags).
- 77 Nach Ziffer 6.2 des Abspaltungsvertrags verpflichtet sich die Allgeier SE, als Alleinaktionärin der Allgeier Connect AG bis zum Vollzugsdatum keine Hauptversammlungsbeschlüsse zu fassen, durch die das bei Abschluss des Abspaltungsvertrags bestehende Grundkapital der Allgeier Connect AG verändert wird. Sie verpflichtet sich weiterhin, bis zum Vollzugsdatum darauf hinzuwirken, dass die Allgeier Connect AG nicht über ihre Kaufpreisforderungen gegen die Nagarro SE sowie über die Marke „Nagarro“ verfügt. Die Allgeier SE wird dafür sorgen, dass in der Zeit zwischen dem Abschluss dieses Abspaltungsvertrags und dem Vollzugsdatum das abzusplattendes Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben dieses Abspaltungsvertrags verwaltet wird (Ziffer 6.3 des Abspaltungsvertrags).
- 78 Nach Ziffer 5.3 des Abspaltungsvertrags verpflichten sich die Vertragsparteien, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des abzusplattendes Vermögens etwaig noch erforderlich oder zweckdienlich sind.
- 79 Die Bestimmung der dem abzusplattendes Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt nach Ziffer 3.1 des Abspaltungsvertrags auf der Grundlage der in Anlage 3.1 dem Abspaltungsvertrag beigefügten Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr.
- 80 Die Abspaltungsbilanz wurde aus der zum 31. Dezember 2019 aufgestellten Jahresbilanz der Allgeier SE entwickelt, die Teil des Jahresabschlusses der Allgeier SE ist, der von deren Abschlussprüfer, der LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und mit Billigung durch den Aufsichtsrat der Allgeier SE am 16. April 2020 festgestellt wurde.
- 81 In Ziffer 7.1 des Abspaltungsvertrags ist ergänzend eine allgemeine Auffangbestimmung (im Innenverhältnis der Vertragsparteien) vorgesehen für den Fall, dass das abzusplattendes Vermögen nicht schon mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE auf die Nagarro SE übergeht.
- 82 Weitere Regelungen zum Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind in Ziffer 8 des Abspaltungsvertrages bezüglich des Gläubigerschutzes und Innenausgleichs enthalten.

83 Regelung zum Zweck der Vollendung der rechtlichen Verselbstständigung des Geschäftsbereiches globale Technologie- und Softwareentwicklung der Allgeier SE sind in der dem Abspaltungsvertrag als Anlage 8 beigefügten Rahmenvereinbarung zwischen den Vertragsparteien enthalten. Die Rahmenvereinbarung enthält insbesondere Regelungen, die verschiedene Rechtsverhältnisse der an der Abspaltung beteiligten Vertragsparteien und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung betreffen.

84 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung sind die Angaben im Abspaltungsvertrag bzgl. der zu übertragenden Beteiligungen sowie der Art und Höhe der jeweiligen Beteiligungen vollständig und richtig.

4.1.10. Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)

85 Der Abspaltungsvertrag hat nach § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG die Aufteilung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers auf die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers sowie den Maßstab für die Aufteilung anzugeben.

86 Gem. Ziffer 10.1 des Abspaltungsvertrags erhalten die Allgeier-Aktionäre als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattendes Vermögens auf die Nagarro SE nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) kostenfrei für je eine auf den Namen lautende Stückaktie an der Allgeier SE eine auf den Namen lautende Stückaktie an der Nagarro SE. Die Aufteilung der Anteile richtet sich somit nach dem bisherigen Beteiligungsverhältnis der Allgeier-Aktionäre an der Allgeier SE.

87 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungsvertrag zur Aufteilung der Anteile den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG.

4.1.11. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)

88 Bezüglich der Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen verweisen wir auf den Ziffer 14 des Abspaltungsvertrags.

89 Darüber hinausgehende Folgen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch keine Anhaltspunkte festgestellt, die den diesbezüglichen Angaben im Abspaltungsvertrag widersprechen. Daher ist der Abspaltungsvertrag nach unseren Feststellungen insoweit vollständig und richtig.

4.2. Richtigkeit der fakultativen Regelungen

90 Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, welche gegen die Richtigkeit der fakultativen Angaben im Abspaltungsvertrag nebst Anlagen sprechen würden.

5. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses

- 91 Auf Grundlage unserer Bestellung durch das Landgericht München vom 25. Februar 2020, korrigiert am 19. Juni 2020, haben wir die Prüfung des am 14. August 2020 notariell beurkundeten Abspaltungsvertrags zwischen der Allgeier SE als übertragendem Rechtsträger und der Nagarro SE als übernehmendem Rechtsträger durchgeführt.
- 92 Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Abspaltungsvertrag die in § 126 Abs. 1 UmwG vorgeschriebenen Mindestregelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- 93 Uns sind im Rahmen der Spaltungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit der im Abspaltungsvertrag enthaltenen fakultativen Angaben sprechen.
- 94 Wie unter den Abschnitten 2. und 4.1.3. unseres Prüfungsberichts dargestellt, entfällt vorliegend das Erfordernis, Unternehmensbewertungen des übertragenen Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses durchzuführen sowie damit von Angaben im Prüfungsbericht über die bei der Bewertung angewandten Methoden, deren Angemessenheit sowie zu besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung.
- 95 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Aktionäre der Allgeier SE vor und nach der Abspaltung keine Vermögensänderung hinnehmen müssen. Nach Wirksamwerden der Abspaltung bleibt jeder Aktionär der Allgeier SE sowohl an der Allgeier SE als auch an der Nagarro SE mit der gleichen Anzahl von Aktien beteiligt. Der Anteilseignerkreis der Nagarro SE als übertragendem Rechtsträger bleibt somit wirtschaftlich identisch mit demjenigen der Allgeier SE als übernehmendem Rechtsträger, so dass es sich um eine verhältnismäßige Abspaltung handelt.

96

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung geben wir auf Basis der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegenüber erteilten Auskünfte, Erläuterungen und Informationen folgende abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) gem. § 125 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ab:

„Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis, nach dem die Aktionäre der Allgeier SE, München, für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der Allgeier SE eine auf den Namen lautende Stückaktie der Nagarro SE, München, erhalten, angemessen. Bare Zuzahlungen werden nicht gewährt.“

Düsseldorf, den 17. August 2020

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Rainer Wilts
Wirtschaftsprüfer

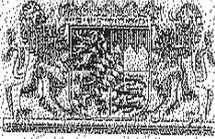

Klaus Schaldt
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlage 1

Beschluss des Landgerichtes München I vom 25. Februar 2020 sowie der bezüglich der zu übertragenden Vermögensteile korrigierende Beschluss vom 19. Juni 2020 zur Bestellung der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum gemeinsamen Spaltungsprüfer des zwischen der Allgeier SE als übertragenden Gesellschaft und der Nagarro SE als übernehmenden Gesellschaft abzuschließenden Spaltungsvertrages gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 9 Abs. 1, 10 UmwG



Landgericht München I
Justizgebäude Lenbachplatz 7
80316 München

5 HK O 2245/20

Beschluss
vom 25.2.2020:

1. Auf gemeinsamen Antrag der

Allgeier SE
Einsteinstraße 172
81677 München
Amtsgericht – Registergericht München – HRB 198543

und der

Blitz 20-361 SE
Einsteinstraße 172
81677 München
Amtsgericht – Registergericht München – HRB 254410

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem. §§ 125, 60, 9 Abs. 1, 10, UmwG

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Herr Wirtschaftsprüfer Steuerberater Klaus Schaldt
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

zur gemeinsamen Spaltungsprüferin für den Spaltungsvertrag, mit dem die Allgeier SE als übertragende Gesellschaft ihren Geschäftsbereich „globale Technologie- und Softwareentwicklung“ auf die Blitz 20-361 SE (künftig firmierend als Allgeier Beteiligungen SE) als übernehmende Gesellschaft abspalten will.

2. Der Geschäftswert wird auf € 5.000,- festgesetzt, § 36 III GNotKG.

Gründe:

Ein Hinderungsgrund für die Bestellung der als Spaltungsprüfer genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht erkennbar, so dass diese vom Gericht entsprechend der Anregung der Antragstellerinnen ausgewählt werden konnte.

Dr. Krenek
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift-Ablichtung
München, den **25. Feb. 2020**
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

Spensberger

Spensberger
Justizangestellte


Landgericht München I

 Justizgebäude Lenbachplatz 7
 80316 München

5 HK O 2245/20
Beglaubigte Abschrift
Beschluss

vom 19.6.2020:

Der Beschluss des Landgerichts München I vom 25.2.2020, Az. 5HK O 2245/20 wird dahingehend geändert, dass auf den gemeinsamen Antrag der

Allgeier SE

Einsteinstraße 172

81677 München

Amtsgericht – Registergericht München – HRB 198543

und der

Allgeier Project SE

Einsteinstraße 172

81677 München

Amtsgericht – Registergericht München – HRB 254410

der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem. §§ 125, 60, 9 Abs. 1, 10, UmwG

Warth & Klein Grant Thornton AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Herr Wirtschaftsprüfer Steuerberater Klaus Schaldt

Johannstraße 39

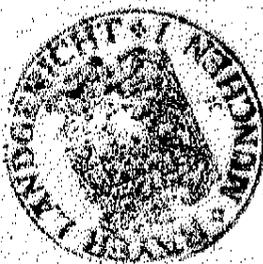
40476 Düsseldorf

zur gemeinsamen Spaltungsprüferin für die Prüfung eines zwischen der Allgeier SE als und der Allgeier Projekt SE abzuschließenden Spaltungsvertrags bestellt, mit dem die Allgeier SE als übertragende Gesellschaft Vermögensteile auf die Allgeier Project SE als übernehmende Gesellschaft übertragen will.

Gründe:

Der Beschluss hat klarstellenden Charakter in Bezug auf die mögliche rechtliche Konstruktion und den Inhalt des Spaltungsvertrages.

Dr. Krenek
 Vorsitzender Richter
 am Landgericht



Für die Richtigkeit der Ausfertigung - Abschrift

 München, den **19. Juni 2020**
 Der Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle
 des Landgerichts München I

Haslauer
 Justizangestellte

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
in der Fassung vom 1. Januar 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.